

## ALTERSRENTE

Versicherte haben Anspruch auf eine *Altersrente*, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet und eine rentenrechtliche Zeit von 15 Jahren zurückgelegt haben.

Ausnahme: in der Übergangszeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2029 haben Versicherte mit 15 Jahren rentenrechtlicher Zeiten einen Anspruch auf die Altersrente. Für die Frauen gelten folgende Voraussetzungen:

ALTERSRENTE (mindestens 15 Jahre rentenrechtlicher Zeiten)					
Jahr	Alter		Jahr	Alter	
	J.	M.		J.	M.
2020	62	6	2025	63	9
2021	62	9	2026	64	0
2022	63	0	2027	64	3
2023	63	3	2028	64	6
2024	63	6	2029	64	9

Bei Versicherten, die zum ersten Mal Anspruch auf eine Altersrente nach dem erreichten Lebensalter erwerben, wird der Zugangsfaktor für die Festlegung der Rente für jeden Kalendermonat nach Vollendung des für den Anspruch vorgeschriebenen Alters um 0,34 % angehoben.

Versicherte mit 60 Jahren und mit 41 Jahren rentenrechtlicher Zeiten (in effektiver Dauer) haben Anspruch auf eine *Altersrente für langjährig Versicherte*. Personen, die das vorgeschriebene Alter für eine Altersrente erreicht haben, wie oben erwähnt ist, haben keinen Anspruch auf diese Rente.

## VORZEITIGE ALTERSRENTE

Im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2029 können Versicherte eine *vorzeitige Altersrente* erwerben, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet und 35 Jahre rentenrechtlicher Zeiten zurückgelegt haben.

Ausnahme: Versicherte-Frauen können Anspruch auf die vorzeitige Altersrente unter folgenden Voraussetzungen erwerben:

Im Jahr	VORZEITIGE ALTERSRENTE rentenrechtliche Zeiten			
	Lebensalter		rentenrechtliche Zeiten	
	J.	M.	J.	M.
2020	57	6	32	6
2021	57	9	32	9
2022	58	0	33	0
2023	58	3	33	3
2024	58	6	33	6
2025	58	9	33	9
2026	59	0	34	0
2027	59	3	34	3
2028	59	6	34	6
2029	59	9	34	9

Der Zugangsfaktor für die Festlegung der vorzeitigen Altersrente wird um jeden Monat einer früheren Rentenbeanspruchung vor dem für die Altersrente vorgeschriebenen Lebensalter des Versicherten um 0,2% gemindert.

Den Anspruch auf die *vorzeitige Altersrente wegen Insolvenz* des Arbeitgebers erwirbt ein Versicherter, der nach Beendigung der Versicherung wegen Insolvenz, unmittelbar vor Erfüllung der Voraussetzungen für die vorzeitige Altersrente, wie vorher erwähnt, mindestens zwei Jahre ohne Unterbrechung als Arbeitsloser beim Arbeitsamt gemeldet war.

## ERWERBSMINDERUNGSRENTE (INVALIDENRENTE)

Die *Erwerbsminderung* liegt vor, wenn die Erwerbstätigkeit eines Versicherten wegen dauerhafter Änderungen seines Gesundheitszustands, die durch keine medizinische Behandlungsmaßnahmen beseitigt werden können, um mehr als die Hälfte im Vergleich zu einem gesunden Versicherten mit gleicher oder ähnlicher Ausbildungsstufe reduziert ist.

*Restleistungsvermögen* liegt vor, wenn ein Versicherter mit verminderter Erwerbsfähigkeit nach der beruflichen Rehabilitation andere Tätigkeiten vollzeitig ausüben kann. Den Anspruch auf die berufliche Rehabilitation erwirbt man obligatorisch, wenn die Erwerbsminderung beim Versicherten neben Restleistungsvermögen vor dem vollendeten 55. Lebensjahr eingetreten ist.

*Teilweise Erwerbsminderung* liegt vor, wenn ein Versicherter mit verminderter Erwerbsfähigkeit nach der beruflichen Rehabilitation andere Tätigkeiten nicht vollzeitig ausüben kann, ist jedoch in der Lage, mindestens 70% der Arbeitszeit eine angepasste Erwerbstätigkeit der gleichen oder ähnlichen Ausbildungsstufe auszuüben.

*Volle Erwerbsminderung* liegt vor, wenn ein Versicherter dauernd erwerbsunfähig ist und über kein Restleistungsvermögen verfügt.

Anspruch auf die Erwerbsminderungsrente (Invalidenrente) haben Versicherte (Männer oder Frauen) aufgrund ihrer teilweisen oder vollen Erwerbsminderung infolge Krankheit oder Verletzung außerhalb der Arbeit vor dem 65. Lebensjahr und wenn die zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten mindestens ein Drittel ihres Berufslebens decken, bzw. mindestens ein Drittel des Zeitraums zwischen der Vollendung des 20. Lebensjahres (für Versicherte mit höherem Fachschulabschluss mit vollendetem 23. Lebensjahr) und für Versicherte mit Universitätsausbildung mit vollendetem 26. Lebensjahr) und dem Tag des Invaliditätseintritts. Die belegungsfähige Zeit reduziert sich um Zeiten der Leistung eines Wehrdienstes und um Arbeitslosigkeitszeiten.

Das Recht auf eine *befristete Invalidenrente* hat ein Arbeiter mit Behinderung (Invalidität) aufgrund eines Arbeitsunfalls, der nach einer beruflichen Rehabilitation für andere Erwerbstätigkeiten qualifiziert ist, unter Voraussetzung, dass er/sie nach der Rehabilitation mindestens 5 Jahre arbeitslos war und dass die Arbeitslosigkeit bis zu seinem/ihrer 58. Lebensjahr dauerte.

## HINTERBLIEBENENRENTE

Anspruch auf Hinterbliebenenrente haben:

- Witwe bzw. Witwer
- ein außerehelicher Partner, der mit dem Versicherten oder mit dem Rentenbezieher/mit der Rentenbezieherin bis zu seinem/ihrer Tod mindestens drei Jahre im gemeinsamen Haushalt lebte
- geschiedene Ehegatten mit einem Unterhaltsanspruch
- Kinder (leibliche, uneheliche, adoptierte Kinder und Stiefkinder, die vom Versicherten unterhalten wurden)
- Enkel, die vom Versicherten unterhalten wurden, bzw. Geschwister und andere vom Versicherten unterhaltene Kinder, falls sie ohne Eltern sind oder nur ein Elternteil mit voller Erwerbsminderung haben
- Eltern, die vom Versicherten bis zu seinem Tod unterhalten wurden.

### Allgemeine Voraussetzungen für verstorbene Versicherte

5 Jahre Versicherungszeiten oder mindestens 10 Jahre rentenrechtlicher Zeiten **oder** gemäß zurückgelegten Versicherungszeiten erworbene Voraussetzungen für die Invalidenrente **oder** ein verstorbener Versicherter eine Altersrente, vorzeitige Altersrente, Invalidenrente bezog oder sich in der beruflichen Rehabilitation befand.

Wenn die Ursache des Todes ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit ist, wird der Anspruch auf die Hinterbliebenenrente ohne Rücksicht auf die Dauer der rentenrechtlichen Zeiten erworben.

### Besondere Voraussetzungen

#### Witwen und Witwer, außereheliche Partner oder geschiedene Ehegatten mit einem Unterhaltsanspruch

- wenn sie vor dem Tod des Versicherten das 50. Lebensjahr vollendet haben **oder**
- wenn sie jünger als 50 sind und wenn die volle Erwerbsminderung bis zum Todestag des Versicherten oder innerhalb eines Jahres nach dem Tod des Versicherten eingetreten ist
- ohne Rücksicht auf die vollendeten Lebensjahre, wenn sie gegenüber ihrem Kind/ihrer Kindern, das/die einen Anspruch auf die Hinterbliebenenrente hat/haben, ihre elterlichen Pflichten ausfüllen

Wenn Witwen/Witwer/außereheliche Partner, die bis zum Tod des Ehegatten/außerehelichen Partners das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aber 45 Jahre alt sind, erwerben den Anspruch auf die Hinterbliebenenrente nach Vollendung ihres 50. Lebensjahres.

#### ***Kinder***

- bis zum vollendeten 15. Lebensjahr; ab 15. Lebensjahr, wenn sie sich in einer regelmäßigen Schulausbildung befinden, aber längstens bis zum 26. Lebensjahr;
- Kinder nach dem vollendeten 15. Lebensjahr, die sich in keiner regelmäßigen Schulausbildung bis zum 18. Lebensjahr befinden, im Zeitraum wenn sie keine Beschäftigung ausüben; Kinder können den Anspruch auf die Hinterbliebenenrente auch nach diesem Zeitpunkt erwerben, wenn bei ihnen volle Erwerbsminderung eingetreten ist und wenn sie vom Versicherten oder Rentenbezieher bis zu seinem Tod unterhalten wurden
- Kinder, bei denen während der Dauer des Anspruchs auf die Hinterbliebenenrente volle Erwerbsminderung eingetreten ist, behalten den Anspruch solange diese Erwerbsminderung vorhanden ist;

#### ***Eltern***

- wenn sie bis zum Tod des Versicherten das 60. Lebensjahr vollendet haben **oder**
- wenn sie jünger als 60 sind und wenn bei ihnen noch vor dem Tod des Versicherten oder des Anspruchsberechtigten volle Erwerbsminderung eingetreten ist, solange diese Erwerbsminderung dauert;

*Die Bestimmungen in Bezug auf Gewährung, Feststellung, Bezug, Neuberechnung und Verlust eines Anspruchs auf Hinterbliebenenrente werden auch auf Familienmitglieder eines Versicherten oder eines Rentenbeziehers entsprechend angewendet, der eine eingetragene Lebenspartnerschaft abgeschlossen hat und zwar: auf den Lebenspartner, auf das unterhaltsberechtignte Kind, auf das Kind des verstorbenen Lebenspartners, den er unterhalten hat, und auf den Lebenspartner eines Elternteils, den er unterhalten hat.*

### **HRVATSKI ZAVOD ZA MIROVINSKO OSIGURANJE**

**Središnja služba**

**A. Mihanovića 3**

**10000 Zagreb**

**Hrvatska**

**+385 1 4595 500**

**[www.mirovinsko.hr](http://www.mirovinsko.hr)**

# hzmno.

HRVATSKI ZAVOD ZA MIROVINSKO OSIGURANJE

## **ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN FÜR DIE RENTE IN KROATIEN NACH DEM RENTENVERSICHERUNGSGESETZ (KÜRZER ÜBERBLICK)**



#### **Geltendes Gesetz:**

**RENTENVERSICHERUNGSGESETZ**  
(seit dem 1. Januar 2014 in Kraft)  
"Narodne novine" (Amtsblatt),  
Nr. 157/2013 151/2014, 33/2015, 93/2015,  
120/2016, 18/2018 – Beschluss des  
Verfassungsgerichts der Republik Kroatien,  
62/2018, 115/2018 und 102/2019